

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 27.10.2010:

Die Entwicklung des römischen Privatrechts

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36384>

Organisatorisches

1. Diese Vorlesung gehört nach dem Studienplan zum Pflichtbereich des 3. Semesters **und** zum **Schwerpunktstudium** des Schwerpunktbereichs 1 „Grundlagen der Europäischen Rechtsentwicklung“, Teilschwerpunkt **„Entwicklung des Privatrechts“**.
2. Die Vorlesung **„Römische Rechtsgeschichte“** (Montags 14-16 Uhr in C 2) wendet sich vor allem an Studierende des Schwerpunktbereichs, **wird** aber **allen Hörerinnen und Hörern** dieser Vorlesung zur Ergänzung **empfohlen**.
3. Am Ende dieser Vorlesung wird eine **Abschlussklausur** angeboten, bei deren Bestehen ein Grundlagenschein erteilt wird.
4. Bitte bringen Sie zur Vorlesung einen **Text des BGB** mit!

Werbeeinblendung

Auch im Jahr 2011 (voraussichtlich 7.-11. April) findet wieder ein Moot Court im römischen Recht in Kavala statt! Bewerbungen um die Teilnahme sind ab sofort möglich.



Wozu römisches Recht?

Ein Beispiel: Das Pfandrecht des Vermieters

Ein Gesetz des römischen Kaisers Justinian I. aus dem Jahr 532 n. Chr.

C. 8, 14, 7 pr.

Sancimus de invecis a conductore rebus et illatis, quae domino pro pensionibus tacite obligantur, non solum in utraque Roma et territorio earum hoc ius locum habere, sed etiam in nostris provinciis. tali enim iusta praesumptione etiam omnes nostros provinciales perpotiri desideramus.

Hinsichtlich von Sachen, die vom Mieter [in eine Wohnung] eingebracht oder hereingestellt werden, und die [dadurch] stillschweigend dem Eigentümer zur Sicherung seiner Mietansprüche verpfändet werden, bestimmen Wir, dass diese Rechtseinrichtung nicht nur in den beiden Roms [d.h. in Rom und Konstantinopel] und den zugehörigen Gebieten gelten soll, sondern auch in unseren Provinzen. Denn Wir wünschen, dass sich auch unsere Provinzbewohner auf diese sehr vernünftige Vermutung [dass eine Verpfändung vereinbart wurde] stützen können.

Das Vermieterpfandrecht im BGB

§ 562 Abs. 1 S. 1 BGB: „Der Vermieter hat für seine Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters“.

- § 562 BGB bewirkt die Entstehung eines Pfandrechts *ohne* Vereinbarung.
- Wenn ein Mieter die Miete nicht bezahlt, kann der Vermieter die Einrichtung der Wohnung verkaufen, um zu seinem Geld zu kommen.
- Andere Gläubiger des Mieters bekommen vom Erlös nur etwas, wenn nach Begleichung der Mietschulden noch etwas übrig ist.

Weitere Beispiele – Äußerungen römischer Juristen:

- Celsus (2. Jh.) Digesten 34,5,26: *Cum quaeritur in stipulatione quid acti sit, ambiguitas contra stipulatorem est*. – Wird bei einem Schuldversprechen gefragt, was gemeint ist, so geht die Unklarheit zu Lasten des Versprechensempfängers (der den Text formuliert hat).
 - § 305c Abs. 2 BGB.
- Paulus (2./3. Jh.) Digesten 50,17,173,3: *Dolo agit, qui petit quod redditurus est*. – Wer einklagt, was er wieder zurückerstatten muss, handelt treuwidrig.
 - § 242 BGB.

Römisches Privatrecht (1)

Von der römischen Antike zum BGB

Römisches Recht der Antike

Klassische Epoche: 27 v.Chr.-235 n. Chr.



Sammlung in der Spätantike

Wichtigster Teil: *Digesta/Pandectae* von 533



Wiederentdeckung um 1070

Entstehung des *Ius Commune* – Verbreitung in ganz Europa



Deutsche Pandektistik des 19. Jh.

Andere Länder hatten bereits nationale Gesetzbücher geschaffen.



BGB vom 1.1.1900

„In Paragraphen gegossenes
Pandektenlehrbuch“ (O. v. Gierke)

Zum Inhalt der Vorlesung

- Die Vorlesung behandelt das materielle Privatrecht und – soweit zu dessen Verständnis erforderlich – das Zivilprozessrecht.
- Der zeitliche Schwerpunkt liegt auf der **klassischen Epoche des römischen Rechts** (ca. 1.-3. Jahrhundert n. Chr.).
- Wichtigste Quellen sind die Teile des Corpus Iuris Civilis, soweit sie das klassische Recht betreffen (v.a. die Digesten) und die *Institutiones* des klassischen Juristen Gaius (um 160 n. Chr.).
- Der Aufbau der Vorlesung folgt (mit einigen Abweichungen) dem von Gaius entwickelten Institutionenschema:
personae – res - actiones

Die vorklassische Epoche

- Rom wird vom Stadtstaat zum Weltreich.
 - Beherrschung Italiens (ab Ende des 4. Jahrhunderts), Errichtung der Provinzen *Sicilia*, *Gallia cisalpina* (Norditalien), *Hispania* (2. Hälfte des 3. Jahrhunderts), *Macedonia*, *Achaia* (Griechenland), *Asia minor* (Kleinasien), *Gallia Narbonensis* (Südfrankreich) (2. Hälfte des 2. Jahrhunderts), *Aegyptus*, *Gallia Transalpina* (restliches Frankreich) (1. Jahrhundert).
- Ab dem 3. Jahrhundert vor Christus entwickelt sich ein ausgefeiltes Rechtssystem und eine Rechtswissenschaft.
 - Überwindung des archaischen „Wortformalismus“ und Öffnung für den internationalen Handelsverkehr.
 - Formlose Verträge werden möglich: Kauf, Werk- und Dienstvertrag, Miete und Pacht, Gesellschaft.
 - Übernahme einzelner Institutionen aus dem hellenistischen Rechtsbereich (z.B. *lex Rhodia de iactu*).

Die klassische Epoche

- Lange Friedensperiode im 1. und 2. Jahrhundert nach Christus (frühe Kaiserzeit = Principat).
 - Gemäßigt-monarchisches Regierungssystem: Zum Teil werden die Formen des republikanischen Staates beibehalten.
 - Größte Ausdehnung des Reiches 117 n. Chr.
- Die Rechtswissenschaft erreicht (soweit aus den literarischen Spuren ersichtlich) ihre größte Fruchtbarkeit und Qualität.
 - Begrifflichkeit und (innere) Systematik werden auf der Grundlage der Innovationen der spätrepublikanischen Zeit perfektioniert.
 - Sehr umfangreiche Rechtsliteratur.

Die nachklassische Epoche:

- Politische, wirtschaftliche und militärische Krise im 3. Jahrhundert:
 - Errichtung einer absoluten Monarchie (Dominat), Beseitigung der Reste der republikanischen Staatsform.
 - Stärkere Eingriffe des Staates in die Wirtschaft aufgrund von Wirtschaftskrisen.
 - Teilung des Reiches in eine Ost- und eine Westhälfte.
 - 476 Untergang des weströmischen Reiches.
- Infolgedessen:
 - Niedergang der Rechtskultur.
 - „Vulgarisierung“ des Rechts.
- Unter Kaiser Justinian: Versuch der Rückkehr zum Niveau der klassischen Zeit. Kodifikation des Rechts (ab 528 n. Chr.).
 - Aber: Justinians Gesetzeswerk gerät bald in Vergessenheit.



Die justinianische Kodifikation

- *Digesta* oder *Pandectae*, publiziert 533, Auszüge aus den Schriften der klassischen Juristen mit Gesetzeskraft versehen.
- *Institutiones*, gleichfalls 533 publiziert, Anfängerlehrbuch – mit Gesetzeskraft.
 - Das Werk basiert auf dem Lehrbuch des klassischen Juristen Gaius (um 160 n. Chr.)
- *Codex Iustiniani* oder *Iustinianus*, zuerst 529, dann 534 in überarbeiteter Form publiziert, Sammlung kaiserlicher Gesetze von Hadrian (117-138 n. Chr.) bis zu Justinian selbst.
- Eine amtliche Sammlung der von Justinian nach Publikation des *Codex* erlassenen Gesetze (*Novellae/Novellen*) kam nicht zustande.

Lehrbücher

- *Max Kaser, Rolf Knütel, Römisches Privatrecht, 19. Auflage, 2008.*
- *Harke, Jan Dirk, Römisches Recht, 2008.*
- *Detlef Liebs, Römisches Recht, 6. Auflage, 2004.*
- Angaben zu umfangreicheren Werken (Großen Lehrbüchern) finden Sie im Internet.

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 03.11.2010:

Privatrecht und Zivilprozess

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36384>